

A – Allgemeiner Teil

1 Geschichtliche Entwicklung der Rechtspsychologie

Es war schon immer ein grundlegendes Bedürfnis des Menschen, sozial abweichendes Verhalten, v. a. in seinen schweren Formen, verstehen zu können. Können solche Vorkommnisse erklärt werden, können auch eher Strategien zur Prävention entwickelt werden. Dieses Bedürfnis wird v. a. dann offensichtlich, wenn z. B. besonders grausame oder „unverständliche“ Taten geschehen, sei es der Amoklauf eines Schülers oder der Sexualmord an einem kleinen Mädchen. Das Erklärungsbedürfnis wird heute durch die in solchen Fällen in der Regel exzessive Medienberichterstattung angestachelt, wobei schwere Kriminalfälle schon seit Beginn einer entsprechenden Berichterstattung in Form von „Flugschriften“ bereits Anfang des 16. Jahrhunderts auf Interesse stießen (Staatsbibliothek zu Berlin, 2000, S. 130 ff.). François Gayot de Pitaval (1673–1743), ein französischer Jurist und Autor, wurde bekannt durch seine Veröffentlichung „Berühmter und interessanter Rechtsfälle mit den dazugehörigen Urteilen“, einer Sammlung von spektakulären Kriminalfällen, wodurch er zu einem Vorläufer und Begründer der Gerichtsberichterstattung wurde. Inzwischen wurde der Name Pitaval zum Synonym für Sammlungen von Rechtsfällen. Andere folgten bis heute (vgl. von Eckartshausen, 1794). Je nach Fall und Meinung werden die „Ursachen“ für die Tat in angeborenen Merkmalen, den sozialen Lebensumständen des Täters, seiner Persönlichkeitsentwicklung, im Einfluss des Freizeitverhaltens, in den letzten Jahren auch in der (exzessiven) Nutzung von Gewalt darstellenden Computerspielen oder in einer

Peer-Group gesehen oder aber der Täter wird einfach als „böse“ oder „pervers“ gekennzeichnet.

Dies ist keine moderne, durch Massenmedien geförderte Entwicklung, sondern war bereits in früheren Jahrhunderten in ähnlicher Weise zu sehen. Damit ist die Geschichte der Rechtspsychologie immer eng verbunden mit den jeweiligen zeitlichen und gesellschaftlichen Strömungen. Im Folgenden soll die historische Entwicklung am Beispiel Deutschlands in wenigen Stichworten dargestellt werden, grundlegend sind dabei insbesondere die Überblicksarbeiten von Bartol und Bartol (1987), Undeutsch (1992) und Nedopil (2007). Einen Überblick über die internationale Situation geben Bartol und Bartol (1987).

Unter der Dominanz der Kirchen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren es insbesondere Dämonen oder der Teufel, die als Ursachen für abweichendes Verhalten gesehen wurden – mit der Konsequenz, dass diese „auszutreiben“ waren. Durch die Aufklärung ab dem 18. Jahrhundert und dem wachsenden Einfluss moderner (Natur-)Wissenschaften spätestens ab dem 19. Jahrhundert kam es zu einem Wandel in den Erklärungsmustern. Kürzinger (1986, S. 177) betont, dass vielfach die Meinung bestünde, die Geschichte der wissenschaftlichen Kriminologie beginne mit Lombrosos „L'uomo delinquente“ (1876), in Wirklichkeit stünden jedoch „kriminalpsychologische Darlegungen [...] am Anfang der wissenschaftlichen Befassung mit dem Verbrechen“, und zwar fast ein Jahrhundert früher. Von den ältesten deutschen Mono-

grafien zur Kriminalpsychologie sind nach ihm vor 1800 erschienen: als erste Veröffentlichungen Johann Gottlieb Schaumanns „Ideen einer Kriminalpsychologie“ (1792) und Johann Gottlieb Muenchs Werk „Über den Einfluß der Criminalpsychologie auf ein System des Criminal-Rechts auf menschliche Gesetze und Cultur der Verbrecher“ (1799), weiterhin hat 1794 von Eckartshausen „Skizzierte Biographien von Verbrechen aus der gemeinen Menschenklasse“ mit vier Kriminalgeschichten veröffentlicht. Da von Eckartshausen zwischen 1783 und 1791 bereits drei weitere Schriften zur Kriminalpsychologie veröffentlicht hatte, muss er nach Kürzinger (1986) als der erste angesehen werden, der zwar noch ziemlich ungeordnet, aber immerhin faktenreich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert empirische Aussagen zur Kriminalitätsentstehung, Kriminalpsychologie und -prävention gemacht hat (vgl. Kury, 2007). Mehr und mehr gerieten Annahmen zu mythologischen Erklärungen in den Hintergrund, ein Prozess, zu dem auch die wachsende Säkularisierung beitrug. Soziale Gegebenheiten oder angeborene, teils sich im Phänotyp einer Person manifestierende, Eigenschaften traten zunehmend in den Vordergrund.

Auch die Ende des 19. Jahrhunderts entstehende Psychologie wurde recht bald zur Erklärung sozial abweichenden Verhaltens herangezogen. In den frühen Jahren der Entwicklung einer Rechtspsychologie lag dabei der Schwerpunkt eindeutig auf Europa, erst im fortgeschritteneren 20. Jahrhundert entwickelte sich die Dominanz der englischsprachigen, ab Ende der 1970er Jahre insbesondere der US-amerikanischen und kanadischen rechtspsychologischen Forschung. Der Schwerpunkt der frühen Rechtspsychologie lag bei aussagepsychologischen Fragestellungen. So galten Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere weiblichen, als wenig zuverlässig und glaubhaft. Noch im ausgehenden 19. Jahrhundert nahmen Lombroso und Fer-

rero (1894) an, dass Frauen in Bezug auf die Moral „inferior“ seien, ein Bild, das bis in die frühen Jahre des 20. Jahrhunderts hineinreicht: So spricht der Mediziner Möbius noch 1900 vom „physiologischen Schwachsinn des Weibes“ und Weininger stellt 1903 in seinem Buch „Geschlecht und Charakter“ die „ontologische Verlogenheit des Weibes“ fest. Besonders wenig glaubhaft galten junge Mädchen im Zeitraum der Pubertät. Noch 1913 kommt Marbe zu dem Ergebnis, dass die Pubertätsentwicklung die Sucht hervorrufen könne, sich durch falsche Anschuldigungen interessant zu machen.

Besondere Bedeutung im Hinblick auf die ersten experimentellen aussagepsychologischen Untersuchungen erlangte bereits Ende des 19. Jahrhunderts der u. a. an der Universität in Freiburg im Breisgau Lehrende Hugo Münsterberg. Er gilt, nach seiner Emigration in die USA, wo er 1892 Professor an der Harvard University wurde, als „Vater der Angewandten Psychologie“. Münsterberg war ein Verfechter des Gedankens, dass Ergebnisse der Psychologie vermehrt Eingang in das Rechtssystem und die Rechtsprechung finden sollten, eine Sichtweise, die in der damaligen Zeit – wie auch noch heute – nicht auf ungeteilte Zustimmung stieß. Ein Schwerpunkt seiner rechtspsychologischen Tätigkeit war die Frage der Verfälschbarkeit von Erinnerungen, somit gemeinhin das Problem des Umgangs mit und der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Niederschlag fanden die Ergebnisse in seinem 1908 veröffentlichten und mehr an die Allgemeinheit als ein Fachpublikum gerichteten Werk „On the Witness Stand“.

Die sich entwickelnde Psychologie zeigte ein erhebliches Interesse an kognitiven, aussagepsychologischen Fragestellungen. Pioniere waren zur Jahrhundertwende die, später auch im Rahmen der Intelligenzdiagnostik bekannt gewordenen, Alfred Binet in Frankreich und William Stern in Deutschland. Stern war auch der Herausgeber der ersten Zeitschrift zur Aussagepsychologie „Beiträge zur

Psychologie der Aussage“, die ab 1908 in der „Zeitschrift für Angewandte Psychologie“ aufging. Die Ergebnisse der experimentellen Untersuchungen, dass Erinnerungsleistungen oft in erheblicher Weise verzerrt sind, fanden Eingang in die Kriminalistik und Rechtspflege. Als Konsequenz wurde mehr und mehr psychologisches Expertenwissen in Gerichtsprozessen berücksichtigt. So wurde z. B. bereits 1896 der Psychiater Albert von Schrenck-Notzing von der Verteidigung in einen Münchner Mordprozess einbezogen, um zu klären, inwieweit die auftretenden Zeugen durch die rege Presseberichterstattung möglicherweise suggestiv beeinflusst wurden (vgl. Bartol & Bartol, 1987, S. 5 f.), ein Thema, das durchaus auch heute noch aktuell ist. So können in spektakulären Strafverfahren nicht nur Zeugen, sondern das Gericht selbst durch die Art der Medienberichterstattung beeinflusst werden.

Das Jahr 1903 gilt als das Datum, zu dem erstmals ein psychologischer Sachverständiger zur Frage der Glaubwürdigkeit von jugendlichen Zeugen vor Gericht auftrat, es handelte sich dabei um den bereits genannten William Stern in Hamburg. Auch in der Folgezeit wurden vereinzelt Gutachten psychologischer Sachverständiger, in aller Regel zu Fragen der Aussagepsychologie, vor Gericht erstattet. Generell überwog dabei in der, durch die experimentelle Psychologie bestimmten, Praxis die Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen. Die Ergebnisse zeigten nahezu durchweg ein ungünstiges Bild der Erinnerungsleistung und der Zuverlässigkeit der, v. a. kindlichen, Zeugen. So galten, neben einer weiter bestehenden Geringschätzung von Frauen als Zeuginnen, auch Jugendliche, bis in die 1930er Jahre des 20. Jahrhunderts als problematische Zeugen. Probleme der Entwicklungsstufe wurden überbewertet und teilweise pathologisiert. Jedoch wurde oftmals außer Acht gelassen, dass die im Labor gewonnenen Ergebnisse nicht automatisch auf tatsächlich Erlebtes übertragen werden

können, d. h. Fragen der ökologischen Validität der experimentellen Befunde wurden nur ungenügend berücksichtigt. Während die Ergebnisse v. a. in Verfahren zu Sexualstrafaten – insbesondere durch Verteidiger, die sich Chancen für ihre Mandanten versprachen – rasch Einzug in die Gerichtssäle fanden und der Zweifel an der Qualität der Aussagen nicht erwachsener Zeugen zum Allgemeingut wurde, blieben die Gutachter selbst außen vor, ein Umstand der einer fortschreitenden Validierung der Experimentalbefunde abträglich war. Die wenigen Aufträge kamen oftmals von der Verteidigung, häufig in Verfahren, in denen bereits Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage bestanden, so dass die Materialauswahl in der Regel selbst sehr einseitig war. Zudem war die Begutachtungspraxis wenig elaboriert, vielfach handelte es sich um Stellungnahmen aufgrund der Aktenlage bzw. um Eindrücke aus dem Gerichtssaal. Diese Praxis hatte zur Folge, dass in den 1930er Jahren des 20. Jahrhunderts zunehmend Zweifel an der bedingungslosen Übertragung der Forschungsergebnisse auf konkrete Fälle geäußert wurden und eher die suggestive Befragung im Gerichtssaal als Ursache der Fehler angesehen wurde als eine „natürliche“ Tendenz zur Realitätsverzerrung. Zudem wurden kritische Stimmen (z. B. Müller-Heß & Nau, 1930) laut, die aufgrund von Kasuistiken zum Ergebnis kamen, dass etwa die angenommene durch die Entwicklung bedingte erhebliche emotionale Labilität nur bei einem kleinen Teil der Jugendlichen auftrat.

Neben dem sporadischen Auftreten psychologischer Gutachter zu aussagepsychologischen Fragestellungen sind – in Deutschland wie im Ausland – nur wenige Fälle bekannt, in denen andere Gutachtenfragen im Vordergrund standen. So wird berichtet, dass 1911 der Würzburger Psychologieprofessor Karl Marbe in einem zivilrechtlichen Verfahren herangezogen wurde; dabei sollte, im Zusammenhang mit der Verantwortlich-

keit für ein Zugangsglück in der Nähe Müllheims, der Einfluss von Alkohol auf die Reaktionsfähigkeit des Zugführers sowie der Helfer untersucht werden (vgl. Bartol & Bartol, 1987, S. 11).

In der Zeit nach 1930 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ließ das Interesse an der Aussagepsychologie nach, wenngleich von Gerichten selbst – zumindest sporadisch – Aufträge vergeben wurden. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurden seitens der Justiz sogar Verordnungen erlassen, die den Forderungen der frühen Psychologie entsprachen, so z. B. die Empfehlung der Hinzuziehung eines „in der Seelenkunde Jugendlicher“ erfahrenen Sachverständigen in Zweifelsfällen (Richtlinien für das Strafverfahren von 1935; vgl. Undeutsch, 1967, S. 43). In diese Zeit fiel auch die Etablierung des Diplomstudiengangs Psychologie im Jahr 1941. Inwieweit die Rechtspsychologie sich in die verbrecherischen Aktivitäten und Ziele des nationalsozialistischen Regimes einspannen ließ, kann an dieser Stelle nicht befriedigend beantwortet werden, es fehlen hierzu die entsprechenden Informationen. Anhand der Arbeiten von Herber (2002, S. 229 ff.) ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Rechtspsychologie ihre Dienste teilweise in den Rahmen der Erfassung und Typologisierung von „Volksschädlingen“ stellte. So wurde z. B. 1939 der Psychologe und Psychiater Robert Ritter zum Leiter der „Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle“ in Berlin ernannt, dessen Ziel es war, kriminalitätsgefährdete Personen unter Umständen einer Sondererziehung, Beobachtung oder sogar geschlossenen Bewahrung zu unterziehen. Weiterhin wurden politische Gegner durch die gerichtliche Psychiatrie teilweise als „fanatische Psychopathen“ klassifiziert. Dass dann der Weg zum Konzentrationslager und letztlich zur Tötung nicht mehr weit war, darauf weist Herber eindrücklich hin. Insgesamt sind jedoch zu diesem Thema weitere psy-

chologiehistorische Forschungen erforderlich.

Die erste Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war in Deutschland durch eine umfassende Re- und Neuorganisation des Polizei- und Gerichtswesens gekennzeichnet. Die wieder einsetzende Gutachtenpraxis zeigte im Bereich der Aussagepsychologie bald, dass die in der frühen Phase überzogenen Zweifel an der Aussagequalität, insbesondere kindlicher Zeugen, nicht gerechtfertigt waren. Dies hatte zur Folge, dass mehr und mehr die Aussage selbst in den Mittelpunkt gutachterlichen Interesses rückte und die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person in den Hintergrund geriet. In gleicher Weise wurde an Kriterienkatalogen gearbeitet, um die Glaubwürdigkeit einer Aussage reliabler und valider erfassen zu können, als dies in den Jahrzehnten zuvor der Fall war. In diesem Zusammenhang ist die 1951 erfolgte Gründung des Bochumer Instituts für Gerichtspsychologie durch Friedrich Arntzen zu nennen, die in gewisser Weise den Startschuss für eine weitere Institutionalisierung der Rechtspsychologie gab. In den nachfolgenden Jahrzehnten, insbesondere in den letzten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts wurden weitere, oft regional tätige Institute gegründet, die sich auf unterschiedliche forensisch-psychologische Fragestellungen konzentrierten, neben Fragestellungen im Strafrecht v. a. auf solche im Familienrecht.

Als wichtiger Punkt in der Geschichte der Rechtspsychologie gilt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1954. Dieses oberste deutsche Gericht befand, dass in Fällen, in denen die Verurteilung des Angeklagten von der Aussage des (Opfer-) Zeugen abhängt, insbesondere in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs, ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten zur Frage der Glaubwürdigkeit der Aussage einzuholen sei (BGHSt, 1955, 7, 82 ff.).

Aber auch in andere Bereiche forensischer Begutachtung drangen Rechtspsychologen

im Laufe der Zeit vermehrt vor. So wurde 1956 vor dem Landgericht Dortmund ein Tötungsdelikt verhandelt, in welchem der als Gutachter beauftragte Psychiater zum Ergebnis kam, dass bei dem Beklagten – er hatte seine Frau, mit der er über lange Zeit Streit hatte, mit einem Küchenmesser erstochen – keine psychische Erkrankung im Sinne des (heutigen) § 21 StGB (s. Kap. 10.1.) vorliege. Daraufhin beauftragte die Verteidigung den Münsteraner Psychologieprofessor Wolfgang Metzger, der das Vorliegen eines hochgradigen Affekts diagnostizierte. In der Folge wurden drei weitere Gutachter herangezogen: die Forensischen Psychiater Kurt Schneider und Hans Gruhle im Auftrag der Staatsanwaltschaft sowie der Psychologe Udo Undeutsch im Auftrag des Gerichts. Letztendlich befand das Gericht den Angeklagten aufgrund mangelnder psychischer Verantwortlichkeit für nicht schuldig (vgl. Undeutsch, 1992, S. 514). Dieser Fall wurde aufgrund von Revisionsanträgen schließlich auch vor dem Bundesgerichtshof verhandelt, der entschied, dass Bewusstseinsstörungen nicht an psychopathologische Bedingungen geknüpft sein müssen, jedoch erheblich die Verhaltenskontrolle beeinträchtigen können (BGHSt, 1958, 11, 20.26). Diese Entscheidung ebnete den Weg für die heute in § 20 StGB verankerte, psychologische Kategorie der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ aufgrund von Affekt. Allerdings wird bis heute die Schuldfähigkeitsbegutachtung – auch in der genannten Kategorie – nach wie vor durch Forensische Psychiater dominiert, obwohl die Fragestellungen vielfach eher psychologische als psychiatrische sind. Hier spielt eine gewisse Tradition eine Rolle sowie die oft vorhandene Vorstellung, dass Psychiater, da sie auch über „klinisches“ Wissen verfügen, die sich stellenden Fragen umfassender beantworten können, bzw. dass Psychiater neben ihrem medizinischen auch über ausreichendes psychologisches Fachwissen verfügen und damit umfassen-

der als Gutachter qualifiziert seien als Psychologen (vgl. kritisch zum Verhältnis Recht und Psychiatrie bereits Moser, 1971).

Ein weiterer wichtiger Schritt erfolgte Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre mit der Großen Strafrechtsreform, die zu der seit 1975 bis heute geltenden Formulierung der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit wegen seelischer Störungen (§§ 20, 21 StGB) führte. Kernpunkt war hierbei die Aufnahme des sogenannten vierten Kriteriums, der Schuldunfähigkeit aufgrund schwerer anderer seelischer Abartigkeit, welche neben den bisher geltenden Kategorien der klassischen somatisch-bedingten Psychopathologien (krankhaft seelische Störung), des Schwachsinn und der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung auch schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen als Schuldausschließungs- bzw. -minderungsgrund zuließ. Dies bereitete den Weg für weitere psychologische Begutachtungen, änderte jedoch bis heute nur wenig an dem bereits genannten bestehenden Vorrang der Forensischen Psychiatrie bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung.

Vor dem Hintergrund der kritischen Analyse der forensisch-psychiatrischen Gutachtenpraxis durch Moser (1971), der damit auch den Anstoß für eine, wie sich bald herausstellte, dringend notwendige empirische Untersuchung der Qualität strafrechtlicher Gutachten gab (vgl. Pfäfflin, 2000, S. 51), der vom „Elend einer Wissenschaft“ sprach, eine Entwicklung „vom Pakt zum Komplott“ zwischen Strafrecht und Psychiatrie beklagte (S. 117 ff.) und zur Behebung der Problematik v. a. eine Intensivierung der Forschung anmahnte (S. 233), kam es in den folgenden Jahren vermehrt zu Untersuchungen zur Gutachtenqualität. So führten Pfäfflin (1978), Heim (1986), Kury und Mitarbeiter (Böttger et al., 1988; Kury, 1991) oder Nowara (1995) Untersuchungen zur Qualität von forensischen Gutachten durch, die deutlich auf Mängel hinwiesen (vgl. zusammenfassend Verrel, 1995; Pfäfflin,

2000). Venzlaff (1987) stellte noch vor Jahren fest, Sachverständigengutachten seien

immer wieder einmal in den Medien Gegenstand heftiger Kritik, vor allem wenn [...] zwei Gutachter völlig kontroverse Meinungen vertreten. Für die psychiatrische Gutachtertätigkeit muss man nach wie vor ein erhebliches Qualitätsgefälle konstatieren und bedauerlicherweise feststellen, dass ein nicht geringer Prozentsatz von ihnen fachlich unzureichend ist. (S. 75)

Bis heute weisen sich widersprechende Gutachtenergebnisse in großen Strafverfahren auf die Problematik von forensischen Gutachten hin, wobei gerade Glaubhaftigkeitsgutachten immer wieder in die Kritik geraten. Vor allem hier ist es extrem schwierig, die Gültigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit von Gutachtenergebnissen zu überprüfen. Wolff (1995) wies bereits vor Jahren darauf hin, dass sich der Erfolg eines Sachverständigen nicht nur an der Übernahme der zentralen Ergebnisse eines Gutachtens oder dessen Zurückweisung bemisst, „sondern an der guten Kooperation und der Fähigkeit zur Erzeugung eines möglichst für alle am Verfahren Beteiligten akzeptablen Interpretationszusammenhangs für die in Frage stehenden Taten und Personen“ (Pfäfflin, 2000, S. 57). Vor diesem Hintergrund werden die „Gutachterschlachten“ umso fragwürdiger, v.a. wenn man berücksichtigt, wie wenig sicher die gefundenen Ergebnisse oft sind, was neuere Untersuchungen zur Treffsicherheit mehr und mehr belegen können. Nach Wolff sollen Gutachten zu einem konstruktiven Gespräch beitragen. „Der in den Gutachten bislang vorherrschende Darstellungstyp eignet sich [...] nicht als Anstoß für ein derartiges Gespräch, sondern eher als Vorgabe für dessen Beendigung“ (Wolff, 1995, S. 195).

Bedeutende weitere Fortschritte für die Forensische Psychologie ergaben sich auf der Grundlage gefundener Forschungsergebnisse durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98, LG Ansbach), welches auf der Basis

psychologischer Gutachten erstmals Qualitätskriterien zur Durchführung forensisch-psychologischer Begutachtungen in Fragen der Glaubwürdigkeit von Aussagen im Bereich sexuellen Kindesmissbrauchs festlegte (vgl. hierzu die Darstellungen in *Praxis der Rechtspsychologie* 2, 1999). Vorangegangen waren die sogenannten großen Missbrauchsprozesse, in welchen gerade Gutachter beschuldigt wurden, parteilich oder suggestiv aufgetreten zu sein, so dass externer Einfluss und tatsächliches Geschehen sich nicht mehr trennen ließen, ein Dilemma, vor dem bereits die frühen Pioniere der Aussagepsychologie standen (s.o.). Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Ärzte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (BAG) sowie der Berufsverband der Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Deutschland haben eine Fachkommission zur Qualitätssicherung in der Begutachtung eingerichtet, die u. a. Leitlinien für einzelne Gutachtenfragestellungen erarbeitet, wie Umgangsrecht, Sorgerecht, Glaubhaftigkeit oder sozialrechtliche Gutachten (Fegert & Häßler, 2000, S. 289 f.). 2005 wurden von einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten (vgl. Boetticher et al., 2005) und 2006 für Prognosegutachten (vgl. Boetticher et al., 2006) veröffentlicht (vgl. unten).

Solche Mindeststandards können zu einer Verbesserung der Gutachtenqualität beitragen (Fegert, 2000), v. a. aber auch zu besseren Möglichkeiten einer Prüfung der Gutachtenqualität für den Auftraggeber. Dieser sollte für die Zusammenarbeit mit Sachverständigen darüber hinaus, wie Kaiser (1996, S. 99) bereits vor Jahrzehnten betonte, über ein minimales kriminologisches Wissen verfügen. Teilweise werden die Mindeststandards allerdings auch kritisch gesehen. So betont Pfäfflin (2000):

Auch bei noch so hohen Standards wird es immer gute und schlechte Gutachten, begabte und minder begabte Gutachter geben. Angreifbare Gutachten bieten mehr Chancen zu kontroversen Diskussionen. Sie beleben die Auseinandersetzung im Gerichtssaal und tragen unter Umständen mehr zur Wahrheitsfindung bei als glatte, scheinbar perfekte [...] Würden wir die Möglichkeit mehr nutzen und pflegen, schlechte und gute Gutachten öffentlich zu diskutieren, nicht einfach eine plumpe Gutachterschelte betreiben, sondern anhand exemplarischer Fälle grundsätzliche Streitfragen klären, wäre viel gewonnen. (S. 62 f.; vgl. auch Becker, 1993)

Fegert (2000) unterstreicht dagegen eindeutig: „Wir brauchen Standards!“ Er weist darauf hin, dass nicht allein wissenschaftliche Kompetenz über die Vergabe eines Gutachtens entscheidet, sondern auch die lokale Verfügbarkeit von Gutachtern, wobei insbesondere auf die Situation in Ostdeutschland verwiesen wird. Bei der stark gestiegenen Zahl der Gutachtaufträge ist das insgesamt ein Problem, da qualifizierte Sachverständige vielfach nicht zur Verfügung stehen. Gutachtergruppen bzw. Einzelpersonen erhalten oft eine marktbeherrschende Position (vgl. „Hausgutachterproblematik“) und setzen damit teilweise lokale „Standards“, die zu überprüfen sind. Fegert hofft (2000, S. 103), „dass die Fachgesellschaften und in ihnen die Einzelpersonen, welche Gutachten erstellen, dadurch noch einmal stärker auf ihre persönliche Verantwortung gegenüber den zu begutachtenden Probanden hingewiesen werden können.“ Vor dem Hintergrund der kritischen Einschätzung Pfäfflins betont er, dass Mindeststandards sich nicht in einer „seelenlosen Pseudoexaktheit“, etwa der Aufzählung geforderter Untersuchungen und Methoden, erschöpfen dürften, „sondern [sie] sollten vor allem ethische Standards, Grundhaltungen, welche den basalen Rahmen und das Vorgehen bei der Begutachtung betreffen, im Blick haben“ (S. 103). Die zentrale Bedeutung von Standards sieht er in der Lehre.

Eine weitere wichtige Entscheidung erfolgte durch die Verabschiedung und das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ am 31. Januar 1998, welches, in der Folge öffentlich diskutierter Sexualdelikte an Kindern, die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei vorzeitiger Entlassung von Sexual- und Gewaltstraftätern aus der Haft vorschreibt, wenn diese zu einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren verurteilt worden sind. Allerdings waren bereits zuvor von den Strafvollstreckungskammern immer wieder solche Prognosegutachten eingeholt worden, welche zunächst hauptsächlich von Psychiatern, später zunehmend auch von Psychologen, erstellt wurden. Dieses Gesetz bedeutete jedoch die Festschreibung einer entsprechenden Gutachtenpraxis, einerseits verbunden mit einer erheblichen Nachfrage nach Sachverständigen, andererseits auch einem Infragestellen der besonders durch Forensische Psychiatrie angewandten „klinischen Methode“ und einem Aufleben der bereits in den 1920er Jahren in den USA etablierten „statistischen Prognose“ z. B. durch Burgess oder das Ehepaar Glueck (vgl. ausführlich Schneider, 1967).

Über den strafrechtlichen Bereich hinaus ergaben sich im Laufe der Zeit ebenfalls relevante Entwicklungen für die Rechtspsychologie, so führte die Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 mit ihrem geänderten Scheidungsrecht (Zerrüttungs- statt Schuldprinzip) zu einer wesentlich stärkeren Berücksichtigung des Bindungsgedankens bei der Zuweisung der elterlichen Sorge für noch minderjährige Kinder nach der Scheidung bzw. Trennung. Dies hatte zur Folge, dass vermehrt familienrechtspsychologische Gutachten in Auftrag gegeben wurden, ein Aufgabenbereich, der von Beginn an durch Psychologen dominiert wurde. Durch das 1998 in Kraft getretene Kindschaftsreformgesetz wurde zwar die Rolle des Sachverständigen im Fall der Übertragung der

alleinigen Sorge auf einen Elternteil nach der Scheidung nach § 1671 BGB nicht berührt, generell gilt heute sehr viel stärker die gemeinsame elterliche Verantwortung (mit der Regel des gemeinsamen Sorgerechts) auch bezüglich Fragen des Umgangs des nicht-sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind.

Insgesamt haben die vergangenen etwas mehr als 100 Jahre der Rechtspsychologie eine rasche Entwicklung von einer primär experimentell orientierten Disziplin zu einem mittlerweile in viele Bereiche ausdifferenzierten, allerdings immer noch recht kleinen, Teilgebiet der Psychologie und einem nicht zu vernachlässigenden wirtschaftlichen Faktor gezeigt. War die Rechtspsychologie in ihren Anfängen nicht viel mehr als sporadisch und exemplarisch nachgefragtes Expertenwissen, besteht heute in Deutschland eine erhebliche Nachfrage nach gut ausgebildeten Rechtspsychologen die – unabhängig von anderen psychologischen Berufsfeldern – eine eigenständige Rolle spielen. Wie in anderen psychologischen Bereichen wird auch in der Rechtspsychologie in Teilbereichen die bestehende Konkurrenzsituation zur Psychiatrie deutlich, die, aufgrund ihrer wesentlich längeren Geschichte und einer traditionellen Verbindung zur Jurisprudenz, auch heute noch viele Bereiche dominiert. Möglicherweise kann eines der jüngeren historischen Ereignisse – die Schaffung des „Fachpsychologen Rechtspsychologie“ durch die Föderation Deutscher Psychologengruppen im Jahr 1995 und die Schaffung einer Weiterbildungsordnung – zur weiteren Qualifizierung und Anerkennung in der Fachwelt wie auch der Öffentlichkeit beitragen. Allerdings spielte bisher der Fachtitel in der forensischen Praxis noch kaum eine Rolle. Weitere Gesellschaften vergeben ebenfalls Fachtitel, so z. B. die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde, die seit 2000 nach umfangreicher Zusatzausbildung das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ verleiht (vgl. Nervenarzt 9, 2000, 763–765).

Die folgende Zeittafel gibt einen knappen Überblick über die wesentlichen historischen Daten.

Geschichte der Rechtspsychologie – ausgewählte relevante Daten	
1896	Der Psychiater Albert von Schrenck-Notzing nimmt zur Rolle des suggestiven Einflusses der Medien in einem Münchner Mordprozess Stellung
1903	William Stern tritt als erster psychologischer Sachverständiger zur Frage der Glaubwürdigkeit jugendlicher Zeugen vor einem Hamburger Gericht auf
1911	Der Würzburger Psychologieprofessor Karl Marbe wird in einem Zivilverfahren zur Prüfung der Verantwortlichkeit des Zugpersonals bei einem Unfall herangezogen
1941	Etablierung des Diplomstudiengangs Psychologie
1951	Institutionalisierung der Rechtspsychologie durch Gründung des Bochumer Instituts für Gerichtspsychologie durch Friedrich Arntzen
1954	Entscheidung des Bundesgerichtshofs, dass bei sexuellem Kindesmissbrauch, wenn das Urteil von der Aussage des (Opfer-)Zeugen abhängt, ein psychologisches oder psychiatrisches Glaubwürdigkeitsgutachten einzuholen ist
1956/ 1958	Der Münsteraner Psychologieprofessor Wolfgang Metzger erstattet vor dem Landgericht Dortmund in einem Tötungsdelikt ein Gutachten zum Vorliegen eines Affekts; Entscheidung des Bundesgerichtshofs, dass die die Verhaltenskontrolle beeinträchtigenden Bewusstseinsstörungen nicht zwangsläufig an Psychopathologie geknüpft sind
1975	Inkrafttreten der Ergebnisse der Großen Strafrechtsreform und Verankerung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ im § 20 StGB

Geschichte der Rechtspsychologie – ausgewählte relevante Daten	
1976	Reform des Ehe- und Familienrechts mit geändertem Scheidungsrecht und stärkerer Berücksichtigung des Bindungsgedankens
1984	Gründung einer Fachgruppe „Rechtspsychologie“ in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie
1995	Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie, verabschiedet vom Vorstand der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen
1998	Kindschaftsreformgesetz mit Betonung gemeinsamer elterlicher Verantwortung
1998	Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ mit verpflichtender Einholung von Prognosegutachten bei vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug
1999	Urteil des Bundesgerichtshofs zu Qualitätskriterien bei der Durchführung von Glaubwürdigkeitsgutachten bei sexuellem Kindesmissbrauch
2005	Veröffentlichung von „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“ durch eine Expertengruppe
2006	Veröffentlichung von „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ durch eine Expertengruppe

Weiterführende Literatur

- Bartol, C.R. & Bartol, A.M. (1987). History of forensic psychology. In I.B. Weiner & A.K. Hess (Hrsg.), *Handbook of forensic psychology* (S. 3–19). New York, NY: John Wiley & Sons.
- Kury, H. (Hrsg.). (1987). *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung*. Köln u. a.: Heymanns.
- Moser, T. (1971). *Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Staatsbibliothek zu Berlin (Hrsg.). (2000). *Ex Bibliotheca Regia Berolinensi. Schöne und seltene Bücher aus der Abteilung Historische Drucke*. Wiesbaden: Dr. Ludwig Reichert.
- Undeutsch, U. (1992). Highlights of the history of forensic psychology in Germany. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Hrsg.), *Psychology and law. International perspectives* (S. 509–518). Berlin: de Gruyter.

Kontrollfragen

1. Welche Themenbereiche dominierten den frühen Beginn der Forensischen Psychologie?
2. In welche zeitliche Phase fiel die Institutionalisierung der Rechtspsychologie und wie gestaltete sich die weitere Entwicklung?
3. 1954 fällte der Bundesgerichtshof ein wichtiges Urteil für die weitere Entwicklung der Rechtspsychologie. Um was ging es bei diesem Urteil?
4. Was bedeutete die Große Strafrechtsreform für die Forensische Psychologie?
5. Auch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahr 1998 markiert einen wichtigen Punkt in der Geschichte der Forensischen Psychologie. Welchen?

2 Definitionen und Abgrenzungen

In der Literatur finden sich für den Zusammenhang der beiden Felder „Psychologie“ und „Recht“ bzw. Strafverfolgung je nach Schwerpunkt eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe, die selbst für mit diesem Metier Vertraute manchmal nur schwer einsichtig und voneinander abgrenzbar sind. „Rechtspsychologie“, „Forensische Psychologie“, „Kriminalpsychologie“, „Psychologie abweichenden Verhaltens“, „Kriminologie“ oder „Kriminalistik“ sind die gebräuchlichsten Begriffe, aber auch „Psychologie und Recht“, „Psychologie im Recht“ und „Psychologie des Rechts“ finden sich vielfach in wissenschaftlichen Texten. Diese Begriffe sollen kurz erläutert und voneinander abgegrenzt werden. Einen guten Überblick geben etwa die Stichworte im „Kleinen Kriminologischen Wörterbuch“ (Kaiser et al., 1993) sowie die kriminologischen Lehrbücher von Kaiser (1996), Göppinger und Bock (2008), Kunz (2008), Albrecht (2010) oder Schwind (2011).

2.1 Rechtspsychologie

Der Begriff „Rechtspsychologie“ (vgl. Stephan, 1993 a; Lösel, 1999) hat sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr als Oberbegriff eingebürgert, unter welchen alle Bereiche subsumiert werden, in denen Psychologie und Recht im weiteren Sinne aufeinandertreffen. Damit entspricht der Begriff in etwa der angelsächsischen Bezeichnung „legal psychology“. Auch die Sektion

„Forensische und Kriminalpsychologie“ im Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) benannte sich in den 1990er Jahren in die Sektion „Rechtspsychologie“ um, auch um so ein breiteres Spektrum zu erfassen. Nach Kette (1987) ist das

Hauptinteresse der Rechtspsychologie [...] die Verwendung der wissenschaftlichen Psychologie für ein besseres Verständnis des Rechtswesens. Damit können wir die grundlegenden Annahmen, die das Recht über menschliches Verhalten macht, überprüfen. Die Psychologie kann auch den gesamten sozialen Kontext, in dem das Rechtssystem funktioniert, beleuchten und die Zusammenhänge klären. (S. 5)

Die Rechtspsychologie ist ein Teilgebiet der Angewandten Psychologie und nutzt Wissen aus verschiedenen Bereichen der Psychologie.

Vielfach wird die Rechtspsychologie verglichen mit einem Dach, das durch die Säulen „Forensische Psychologie“ und „Kriminalpsychologie“ getragen wird, „angebaut“ sind die Disziplinen „Kriminologie“, „Psychologie abweichenden Verhaltens“ und „Kriminalistik“, die selbst nur zum Teil durch die Rechtspsychologie „überdacht“ sind (vgl. Kette, 1987, S. 7). Damit umfasst die Rechtspsychologie sowohl Grundlagen als auch angewandte Wissenschaft, Forschung und Lehre finden ebenso Raum wie die Praxis durch niedergelassene Gutachter. Rechtspsychologen arbeiten z. B. im Strafvollzug, bei der Polizei, in kriminologischen Forschungseinrichtungen, in der ambulanten Straffälligenhilfe oder in der Entwicklung und Umsetzung von Alternativen zu klassischen Reaktionsformen auf straffäl-